



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 273-275)**
Titel **Gesetz, betreffend den Loskauf der Grund- Boden- und Erblehen-Zinse.**
Ordnungsnummer
Datum 22.12.1803

[S. 273] 1. Alle und jede Grund- Boden- und Erblehenzinse können von den Zinspflichtigen losgekauft werden.

2. Der Loskauf kann jedoch nur von ganzen Tragereyen gemeinsam geschehen und nicht von einzelnen Einzinsern für ihren betreffenden Antheil begehrt werden.

3. Zu Bestimmung des Loskaufpreises wird der jährliche Durchschnittspreis jeder Fruchtart, so wie sich derselbe in den Jahren 1774 bis und mit 1797 bey dem Kornhaus in Zürich ergeben hat, – zum Fundament angenommen. Es werden nämlich die zwey höchsten und die zwey niedrigsten Durchschnittspreise ausgestrichen, – der Totalbetrag der übrigen zwanzig Durchschnittspreise in zwanzig dividirt, und das Facit mit fünf und zwanzig multiplizirt. Die also herauskommende Summe macht den Grundzinsloskaufpreis von einem Stuck trockener Frucht aus.

4. Geld, Hühner, Eyer, Pfeffer, Fisch, Wachs u. dergl. werden (solche Posten mögen nun einzeln für sich bestehen, oder mit Fruchtzinsen verbunden seyn) um den fünf und zwanzigfachen Geldwerth losgekauft. // [S. 274]

5. Der Werth des Zinsweins wird auf die nämliche Weise, wie derjenige des Zehntens von nassen Früchten, bestimmt.

6. Von dem Betrag der Loskaufssumme findet, in Uebereinstimmung mit den, für die Zehnten-Pflichtigen, in dem Gesetz vom 20sten Christmonat 1803, in Ansehung des trockenen grossen Zehntens festgesetzten Erleichterungen, ein angemessener Abzug statt.

7. Nach obigen Bestimmungen und dem eben gedachten Abzug (§. 6.) beträgt der Loskaufpreis für die trockenen Früchte:

Vom	Mütt	Kernen	fl.	140.
"	"	Fäsen	–	52 ½
"	"	Roggen	oder	Gersten
"	"	Bohnen.	–	113.
"	"	Erbsen.	–	123.
"	"	Hafer.	–	51 ¼

8. Der Loskauf selbst wird auf nachstehende Weise bewerkstelligt:

a. Die Aufkündigungen müssen ein halbes Jahr vor der Verfallszeit erfolgen, und die allfälligen alten Restanzen sogleich abbezahlt werden.

b. Bey einer Tragerey, die mehr als fünfzehn Stuck erhalten, mögen sechs – von fünfzehn inclusive bis auf sechs Stuck inclusive herab, drey, – und da, wo die // [S. 275] Tragerey weniger als sechs Stuck beträgt, nur eine Zahlung statt finden.



c. Die Zahlungen geschehen nach einander ununterbrochen in gleichen jährlichen Raten. Gleichwie in dem Aufkündigungsjahr der Grundzins ganz und wie ehevor gegeben wird, also muß da, wo die Tilgung des Capitals in Terminen erfolgt, auch in den folgenden Jahren, und bis zu gänzlicher Abbezahlung des Capitals, der Grundzins pro rata des annoch restierenden Betrags auf den nämlichen Fuß entrichtet werden.

9. Jede Terminweise erfolgende und abgerichtete Bezahlung soll in den Zinsbüchern, Instrumenten und Urbarien bey den betreffenden Posten deutlich bemerkt, und auch derjenigen Notariatskanzley, in welche die Unterpfande gehören, unverweilt angegeben, und von ihr eingeschrieben werden. Das Schulinstrument selbst aber wird durch den Eigenthümer des Grund-Boden- oder Erblehenzinses erst dannzumal aus Handen gegeben, wenn die letzte Terminbezahlung erfolgt ist.

Zürich den 22ten December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.05.2016]